



## **Bündnis 90 / Die Grünen**

im Rat der Stadt Hameln  
Rathausplatz 1  
31785 Hameln

☎ 05151 266 46  
☎ 05151 940 231

[ratsgruenehameln@t-online.de](mailto:ratsgruenehameln@t-online.de)  
[www.gruene-hameln.de](http://www.gruene-hameln.de)

Ratsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen · Rathausplatz 1 · 31785 Hameln

Herrn  
Oberbürgermeister  
Claudio Griese  
Rathausplatz 1  
31785 Hameln

Hameln, 23.03.2018

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Griese,

hiermit stellt die Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN im Rat der Stadt Hameln folgenden Antrag zur Beschlussfassung im Ausschuss für Umwelt, Nachhaltigkeit und Klimaschutz, Verwaltungsausschuss und im Rat der Stadt Hameln:

**Die Stadt Hameln leitet ein Verfahren zur Ausweisung geeigneter Teile der Konversionsfläche Ravelin Camp als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet ein. Zu diesem Zweck sind geeignete Untersuchungen anzustellen, welche Teilflächen nach welchen Schutzkategorien des BNatSchG schützenswert sind.**

Begründung:

Als aus militärischer Nutzung freigewordenes Gebiet am Nordrand der Stadt Hameln, idyllisch zwischen Wald, Kleingartenanlagen, Obstwiesen und einem Wohngebiet gelegen, weckt das „Ravelin Camp“ vielerlei Begehrlichkeiten. Es gab jedoch bereits im Jahr 2014 eine beschlussreife Planung, in der ein Teilbereich des Geländes direkt als Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt wurde, der größere Teil hingegen 25 Jahre lang als Sondergebiet zur Erzeugung von Elektrizität mit Hilfe einer Photovoltaik-Anlage genutzt werden sollte und im Anschluss ebenfalls als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen werden sollte.

Verschiedene Untersuchungen, seien es der Umweltbericht im Rahmen des Bauleitplanverfahrens „Solarpark Ravelin Camp“ oder private Untersuchungen von Fachleuten, angeregt durch den BUND, ergaben, dass zumindest Teile des ehemaligen Truppenübungsgeländes „Ravelin Camp“ schützenswerte Biotope enthalten. Um diese zu erhalten, sollte das „Ravelin Camp“ entsprechend den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden. Dabei können die vorliegenden Untersuchungen in die Planungen einfließen, teilen sie doch das Gelände schon ein in Gebiete mit geringer, mittlerer, hoher und sehr hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (vgl. Umweltbericht zum B-Plan „Solarpark Ravelin Camp“, S. 55 – Anlage zur Vorlage 181/2014). Das „Ravelin Camp“ grenzt bereits direkt an das LSG „Fischbecker Wälder und Randbereiche“ an.

Weitere Begründungen erfolgen ggf. mündlich.

Mit freundlichen Grüßen